

Bundessozialgericht

1 RA 215/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am

in dem Rechtsstreit

16. Dez. 1966

.....
Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

gegen

.....
Klägerin, Revisionsbeklagte und
Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e münd-
liche Verhandlung am 25. November 1966 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-	,
Bundesrichter	Dr. B u s s	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. H o h n	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Schleswig vom 26. Mai 1965 aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin eine Erhöhung ihres Ruhegeldes durch Kinderzuschüsse für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. August 1955 beanspruchen kann.

Nach den Feststellungen des Sozialgerichts (SG) ist die Klägerin verheiratet und hat zwei Kinder, die aus ihrer Ehe hervorgegangen und 1941 und 1944 geboren sind. Sie erhielt aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ohne Kinderzuschüsse vom 1. Januar 1949 an. Der Versicherungsfall war im Dezember 1948 eingetreten. Die Rente wurde zum 31. August 1955 wegen Wiederherstellung der Berufsfähigkeit entzogen.

Die Klägerin beantragte im November 1950, das Ruhegeld durch Kinderzuschüsse zu erhöhen. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein, die damals die Aufgaben der AnV durchführte, lehnte die Rentenerhöhung mit Schreiben vom 27. Juli 1951 im Hinblick auf § 1271 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF (§ 38 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - aF) ab, weil zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles der Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten habe. Die Klägerin hat sich hiergegen nicht gewandt.

Im Dezember 1963 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 1963 (BVerfG 17, 1 = SozR A b 23 Nr. 52 zu Art. 3 Grundgesetz -GG-), ihr die Kinderzuschüsse für die Zeit bis 31. August 1955 nachzuzahlen. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 28. April 1964 ab: Die vom BVerfG festgestellte Nichtigkeit des § 1262 Abs. 5 RVO nF = § 39 Abs. 5 AVG nF wirke zwar gemäß Art. 2 § 16 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) auf alte Versicherungsfälle;

-3-



- 3 -

die Zahlung von Kinderzuschüssen könne jedoch frühestens mit dem 1. Januar 1957 beginnen. Der Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 1964 zurückgewiesen.

Das SG Schleswig verpflichtete die Beklagte, der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis 30. November 1950 Kinderzuschüsse zu gewähren. Im übrigen wies es die Klage ab und ließ die Berufung zu (Urteil vom 26. Mai 1965): Der angefochtene Bescheid sei für die Zeit vor und nach dem 1. Dezember 1950 unterschiedlich zu beurteilen. Der Antrag der Klägerin vom November 1950 sei auf Rentenerhöhung für die Zukunft gerichtet gewesen; der Bescheid vom 27. Juli 1951 habe daher die Zeit vor dem Antrag nicht erfaßt. Für diese Zeit vom 1. Juni 1949 bis 30. November 1950 sei der Anspruch begründet, weil § 1271 Abs. 3 RVO aF wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sowie Art. 6 Abs. 1 GG seit 24. Mai 1949 (Inkrafttreten des GG) nicht mehr anzuwenden sei. Zwar wirke der Gleichheitssatz des GG nicht auf Versicherungsfälle vor dem 24. Mai 1949 zurück, doch betreffe dies nur die vorher abgeschlossenen Tatbestände. Bei den in den zeitlichen Geltungsbereich des GG hineinwirkenden Bezugszeiten ab 1. Juni 1949 dürften die Kinderzuschüsse nicht unter Berufung auf die nichtige Bestimmung des § 1271 Abs. 3 RVO aF versagt werden. Für die Zeit ab 1. Dezember 1950 stehe einer zusprechenden Entscheidung die bindende Wirkung des Bescheides vom 27. Juli 1951 entgegen. Die Beklagte habe sich nicht von der Unrichtigkeit der damaligen Entscheidung überzeugt (§ 79 AVG nF). Sie habe dabei nicht offenbar fehlerhaft gehandelt. Ihre Auffassung, die Höhe der Rente und ihrer Bestandteile richte sich nach dem zur Zeit des Versicherungsfalles geltenden Recht, lasse sich vertreten.

Die Klägerin und die Beklagte haben Sprungrevision eingelegt und jeweils die schriftliche Einwilligungserklärung des Gegners beigelegt.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG im klageabweisenden Teil abzuändern, die Beklagte zur Gewährung von Kinderzuschüssen auch für die Zeit vom 1. Dezember 1950 bis 31. August 1955 zu verurteilen und die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG im klagestattgebenden Teil abzuändern, die Klage in vollem Umfang abzuweisen und die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Revision aus, § 79 AVG nF könne nicht dazu führen, daß der Versicherungsträger der Nachprüfung seiner Überzeugungsbildung ausweiche. Er müsse sich von der Unrichtigkeit des früheren Bescheides überzeugen lassen, weil dieser sich auf eine im Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits nichtige Norm stütze.

Die Beklagte hält zwar § 1271 Abs. 3 RVO aF ebenfalls für grundgesetzwidrig; jedoch bestehe bei Versicherungsfällen, die bis zum 23. Mai 1949 eingetreten seien, bis 31. Dezember 1956 kein Anspruch auf Kinderzuschüsse, weil die Anspruchsvoraussetzungen zur Zeit des Versicherungsfalles nicht vorgelegen hätten und das GG auf frühere Verwaltungsakte nicht zurückwirke. Erst Art. 2 § 16 AnVNG sei auf Fälle der vorliegenden Art anwendbar.

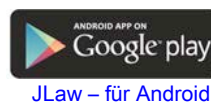
Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die beiden Sprungrevisionen sind zulässig (§§ 161, 164 SGG). Begründet ist jedoch nur die Revision der Beklagten.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrten Kinderzuschüsse. Die Beklagte hat deren Gewährung wiederum zu Recht abgelehnt. Das gilt unabhängig davon, ob sie mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. April 1964 den erhobenen Anspruch sachlich neu prüfen oder nur die früheren Bescheide im Rahmen des § 79 AVG überprüfen wollte. In jedem Fall war die Ablehnung der Kinderzuschüsse deshalb rechtmäßig, weil die Klägerin zum Bezug von Kinderzuschüssen für die Zeit von Juni 1949 bis August 1955 nicht berechtigt ist. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob sich eine Überprüfung im Rahmen des § 79 AVG nur auf die Zeit ab Dezember 1950 hätte beziehen können, wie das SG meint.

Der Kinderzuschuß ist ein unselbständiger Bestandteil der Versichertenrente (BSG 10, 131). Der Entscheidung über die Bezugsberechtigung ist daher - weil der Versicherungsfall vor 1957 eingetreten ist und die durch Art. 2 § 16 AnVNG für solche Versicherungsfälle bestimmte Geltung von § 39 AVG nF nur Bezugszeiten vom 1. Januar 1957 an betrifft - die Vorschrift in § 38 AVG aF i.V.m. § 1271 Abs. 3 RVO aF zugrunde zu legen (Art. 2 § 6 AnVNG).

Danach wird das Ruhegeld einer versicherten Ehefrau für ihre Kinder, die - wie hier - eheliche Kinder des Ehemannes sind, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat (die weitere Einschränkung in § 1271 Abs. 3, Halbs. 2 kommt hier nicht in Betracht). Vor dem Versicherungsfall hat die Klägerin, wie sie selbst nicht bestreitet, ihre Kinder nicht überwiegend unterhalten. Nach dem Wortlaut des § 1271 Abs. 3 RVO aF hat sie also keinen Anspruch auf die Kinderzuschüsse. Das trifft aber auch dann zu, wenn man eine Änderung des § 1271 RVO aF durch das GG in Betracht zieht. § 1271 Abs. 3 RVO aF in dem hier anzuwendenden Umfang (1. Halbsatz) deckt sich inhaltlich mit § 1262 Abs. 5 RVO nF (= § 39 Abs. 5 AVG nF), den das BVerfG für nichtig erklärt hat, weil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

das Erfordernis der überwiegenden Unterhaltsleistung für die Gewährung des Kinderzuschusses an eine versicherte Ehefrau gegen die Art. 3 und 6 GG verstößt. Aus den gleichen Gründen müßte wohl auch § 1271 Abs. 3 Halbs. 1 RVO aF (§ 38 AVG aF) dem GG widersprechen. Im vorliegenden Fall braucht der Senat hierüber aber nicht ausdrücklich zu entscheiden, weil der Anspruch der Klägerin auch dann nicht gegeben ist, wenn man annimmt, daß § 1271 Abs. 3 RVO aF seit Inkrafttreten des GG (24. Mai 1949) unanwendbar ist, der Anspruch versicherter Ehefrauen auf Kinderzuschuß also seitdem keinen besonderen Einschränkungen mehr unterliegt.

Eine Rechtsänderung durch das GG ist nämlich hier ohne Bedeutung, weil derjenige Sachverhalt, von dem nach altem Recht die Bezugsberechtigung der beiden Kinderzuschüsse abhing, vollständig vor dem Inkrafttreten des GG liegt. Sowohl der Versicherungsfall als auch die Geburt beider Kinder liegen zeitlich vor dem 24. Mai 1949; es steht auch fest, daß die Klägerin ihre Kinder vor dem Versicherungsfall nicht überwiegend unterhalten hatte. An dieser, einen Anspruch der Klägerin nach § 1271 Abs. 3 RVO aF ein für allemal ausschließenden Rechtslage hat das spätere Inkrafttreten des GG nichts mehr geändert. Die Vorschriften des GG haben keine rückwirkende Kraft; sie wirken sich deshalb auf vorher abgeschlossene Sachverhalte nicht aus (vgl. BVerfGE 17, 38, 50; Urteile des BSG vom 29. März 1962 - 1 RA 188/56 -, vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 208/56 - und vom 27. Mai 1964 - 1 RA 41, 61 -).

Der Auffassung des SG, für die seit Eintritt der Nichtigkeit des § 1271 Abs. 3 RVO laufende Rente sei diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden, ist in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Das SG hat nicht genügend zwischen den Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruches dem Grunde nach und denen für die laufenden Einzelleistungen unterschieden. Bei den Voraussetzungen für die laufenden Einzelleistungen läßt sich eher die Auffassung vertreten, daß das neue Recht auch für frühere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Versicherungsfälle maßgebend ist. Anders verhält es sich mit den Anspruchsvoraussetzungen, die einen Anspruch dem Grunde nach entstehen lassen; hier gilt das neue Recht grundsätzlich nur für künftige Sachverhalte. Die überwiegende Unterhaltsleistung durch die versicherte Ehefrau vor Eintritt des Versicherungsfalls ist aber eine Grundvoraussetzung des Anspruchs auf Kinderzuschüsse gewesen. Das Fehlen dieser Voraussetzung für den Erwerb eines Anspruchs auf Kinderzuschüsse hätte daher nur durch eine Rechtsänderung mit echter Rückwirkung nachträglich ausgeglichen werden können. Eine derartige Rückwirkung kommt indes, wie dargelegt, dem Gleichheitssatz nicht zu.

Die Klägerin konnte deshalb bei dem gleichgebliebenen Sachverhalt durch die spätere Nichtigkeit des § 1271 Abs. 3 Halbs 1 RVO aF keinen Anspruch auf Kinderzuschüsse erwerben.

Die Revision der Klägerin ist daher nicht begründet, die der Beklagten aber begründet. Das angefochtene Urteil war entsprechend zu ändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)